

STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000 FLUR 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 1. Änderung „Alte Todenmänner Straße“

Satzung auf Grund der §§ 2 (1), 9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung



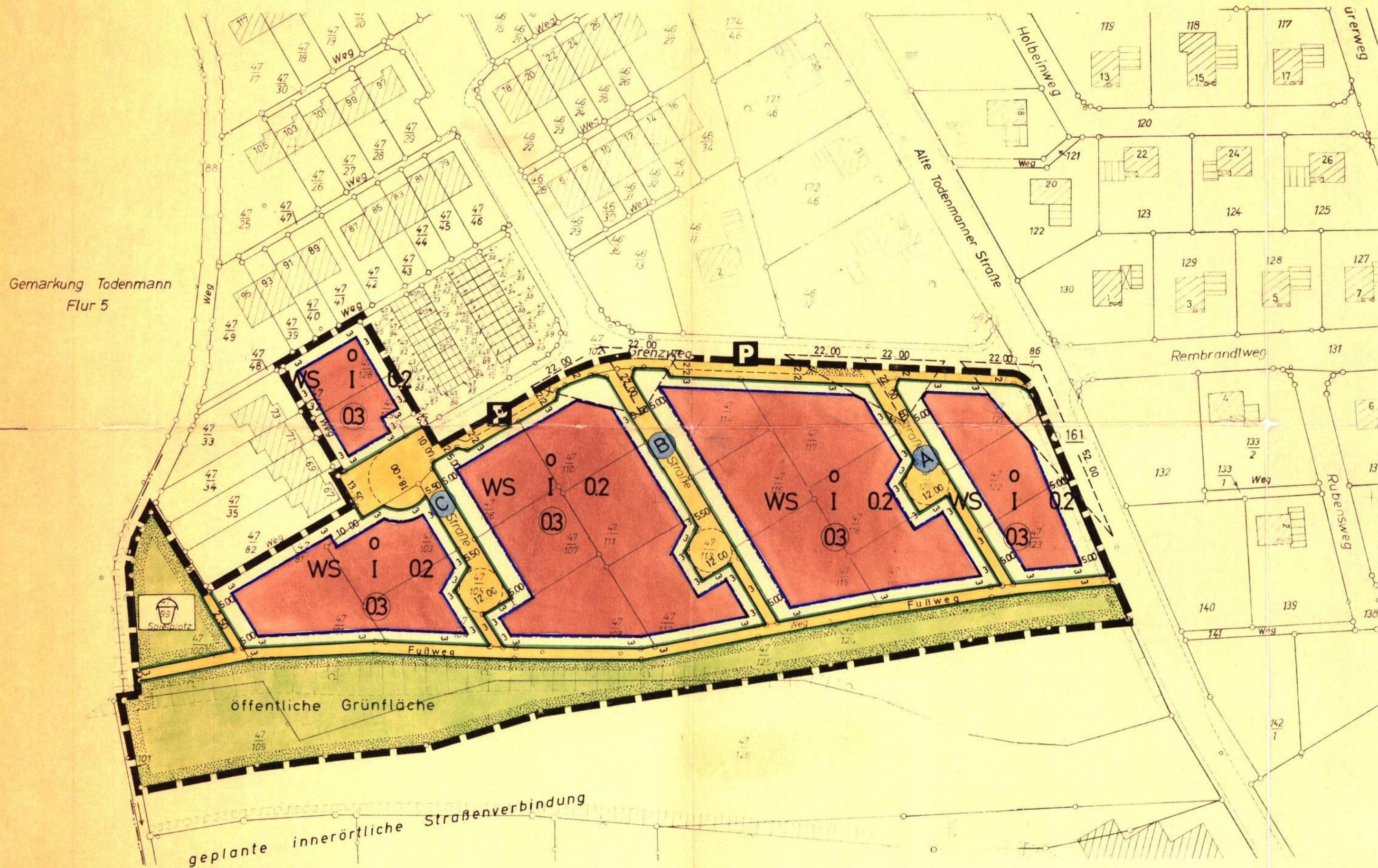
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Sichtdreieck
- WS Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 02 Grundflächenzahl
- 03 Geschößflächenzahl
- O offene Bauweise
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz



Gemarkung Todenmann Flur 5

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13. Aug. 1976)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 11. 7. 1977



Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 27. April 1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 23. März 1977 ortsüblich durch Aushang + Presseveröffentlichung bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13. April 1977 bis einschl. 13. Mai 1977 öffentlich ausgelegt.

Rinteln, den 16. Mai 1977



Stadtdirektor
In Vertretung:

Der vom Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung vom 13. Juni 1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214. 2-407/77 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 25. 10. 1977



Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage:

Mette

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hannover, den 12. 3. 1975, 5. 4. 1976, 21. 3. 1977

NILEG

Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13. Juni 1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 21. Juni 1977



Stadtdirektor
In Vertretung:

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 11. 7. 1977 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Rinteln, den 12. 7. 1977



Stadtdirektor